

Zusammenfassung

1. Einführung einer neuen Vergütungsklasse < 100 kW

Um die regionale, dezentrale und saubere Stromerzeugung aus Kleiner Wasserkraft zu erhalten und die ökologische Modernisierung zu ermöglichen, sollte eine neue Vergütungsklasse < 100 kW (19,5 ct/kWh) eingeführt werden.

2. Abschaffung der Degression

Bei der technisch weitgehend ausgereiften Technologie Wasserkraft und in einem Umfeld mit laufend steigenden Preisen, sollte die Degression gestrichen werden

3. Bessere Rahmenbedingungen für Eigen- und Lokalstromversorgung

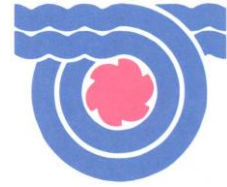
Um die Wertschätzung für Wasserkraftstrom und das Interesse an einer direkten Stromversorgung der Bürger vor Ort zu befriedigen, sollten die Rahmenbedingungen für die Eigen- und Lokalstromversorgung verbessert werden, z.B. durch die Ausweitung der bestehenden Eigenverbrauchs- und Mieterstromregelung.

Einleitung

Wasserkraft ist eine verlässliche, speicherbare und heimische Energiequelle, die auch dann Energie liefert, wenn nur wenig Wind- und Sonnenstrom verfügbar sind. Besondere Bedeutung kommt der regionalen Stromerzeugung aus Wasserkraft zu. Sie sichert mittelständische Wirtschaftsunternehmen und schafft Wertschöpfung vor Ort. Die aktuelle Corona-Krise zeigt deutlich, wie wichtig eine eigenständige Energieversorgung für die deutsche Wirtschaft ist.

Neben der Erzeugung heimischer, klima- und ressourcenschonender Energie erbringt die traditionell verankerte Wasserkraft noch weitere Zusatzleistungen wie z.B. den Hochwasserschutz, die Abfallentsorgung, die Gewässerunterhaltung u.v.a.m.. Diese Zusatzleistungen stehen i.d.R. im öffentlichen Interesse und werden in der Region für die Region erbracht.

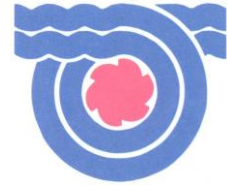
Das vom BDW beauftragte Gutachten „Netztechnischer Beitrag der Kleinen Wasserkraft“ der Rheinischen Universität Wuppertal hat einige der energietechnischen Vorteile von kleinen Wasserkraftanlagen herausgearbeitet. So verringern die bestehenden Wasserkraftanlagen deutlich den Netzausbaubedarf auf der Verteilnetzebene und tragen zur Netzstabilität bei. Deutschlandweit reduzieren sich die Netzkosten um gut eine Milliarde Euro. Ebenso stellen die dezentral verteilten kleinen Wasserkraftanlagen wertvolle Systemdienstleistungen für das Stromnetz zur Verfügung und dienen der lastnahen Stromerzeugung für den lokalen Verbrauch.



Die Gutachten zum Klimaschutzgesetz (Ökoinstitut und prognos) unterstellen in ihren Annahmen bis zum Jahr 2030 eine gleichbleibende Stromerzeugung aus Wasserkraft. Bei den bestehenden Rahmenbedingungen ist aber ein deutlicher Rückgang der installierten Leistung insbesondere bei der Kleinen Wasserkraft absehbar.

So sind die mittlerweile notwendigen Investitionen in Fischaufstiegs- und -abstiegsanlagen sowie den Fischschutz aus den Erträgen der Anlagen mit einer Leistung unter 100 kW nicht zu refinanzieren. Parallel dazu sind in einigen Bundesländern die Anforderungen an das Mindestwasser deutlich erhöht worden, was zusätzlich die Ertragskraft der Betriebe reduziert. Mit der neuen LAWA-Empfehlung (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser) für die Ermittlung des Mindestwassers drohen die deutlich erhöhten Anforderungen zur bundesweiten Regel zu werden.

Die Vorteile der Kleinen Wasserkraft für eine erneuerbare und dezentrale Energieversorgung stehen nur dann zur Verfügung, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlagen verbessert wird.



1. Einführung einer neuen Vergütungsklasse < 100 kW

Die aktuelle Untersuchung zur Wasserkraft im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichts¹ stellt zur Wasserkraft fest, dass „für sehr kleine Anlagen (< 100 – 200 kW) [...] die EEG-Förderung bei weitem nicht auskömmlich [ist]“. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die Vergütung für die Anlagen < 100 kW mindestens zwischen 13,7 und 22,5 ct/kWh betragen sollte und zwar für den Neubau und die Modernisierung gleichermaßen. Dabei sind die erhöhten Mindestwasserabgaben nach der neuen LAWA-Empfehlung² noch nicht einmal in die Berechnung einbezogen.

Insgesamt sind nach der aktuellen Statistik des UBA rund 200 000 Querverbauungen in den Fließgewässern Deutschlands vorhanden. Nur 7 000 davon gehören zu Wasserkraftwerken von denen viele schon die Auflagen des WHG (Durchgängigkeit, Fischschutz, Mindestwasser) erfüllen.

Die Mehrzahl rund 193 000 nicht zur Energiegewinnung genutzten Querverbauungen sind nicht rückbaubar, da sie für einen gleichmäßigen Grundwasserstand sorgen. Die Kommunen und Entwässerungsverbände müssen gemäß des WHG die Querbauwerke ökologisch modernisieren (Durchgängigkeit, Fischschutz, Mindestwasser). Gleichzeitig wäre bei zahlreichen Querbauwerken grundsätzlich eine Wasserkraftnutzung möglich. Mit einer erhöhten Vergütung könnte die lokale saubere Stromerzeugung wirtschaftlich möglich, die Querbauwerke durch Fischauf- und abstiegsanlagen ökologisch modernisiert und die Kommunen und Entwässerungsverbände finanziell entlastet werden.

Über 5 400 der rund 7 300 Wasserkraftanlagen zählen zu den kleinen Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von unter 100 kW. Der Anteil der gesamten Wasserkraft an der EEG-Umlage beträgt zusammen mit der Geothermie und anderen Erneuerbaren Energien (Klär- und Deponiegas) insgesamt nur marginale 0,04 ct/kWh von insgesamt 6,756 ct/kWh im Jahr 2020. Selbst eine deutliche Erhöhung der Vergütung für Anlagen unter 100 kW zur Erfüllung der gewässerökologischen Auflagen entsprechend EU-Wasserrahmenrichtlinie würde sich im Endverbraucherstrompreis nicht erkennbar widerspiegeln.

Vorschlag für eine EEG-Änderung

§ 40 Wasserkraft

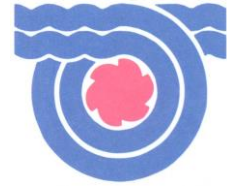
(1) Für Strom aus Wasserkraft beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 100 Kilowatt 19,5 Cent pro Kilowattstunde

±2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 12,7 Cent pro Kilowattstunde

¹ [Untersuchung im Rahmen des Fachloses 5 zu Wasserkraft](#)

² Empfehlung zur Ermittlung einer ökologisch begründeten Mindestwasserführung in Ausleitungsstrecken von Wasserkraftanlagen, Entwurf LAWA, 18.06.2019



2. Abschaffung der Degression

Die Kleine Wasserkraft ist in ihren Grundzügen eine ausgereifte Technologie. Einen Preisverfall wie z.B. bei der Fotovoltaik hat es nicht geben (können). Vielmehr haben sich Wasser-, Tief-, Maschinen- und Steuerungsbauteile mit dem allgemeinen Bauboom in den letzten Jahren stark verteuert. Hinzu kommt der Fachkräftemangel, der zu einem weiteren Preisanstieg geführt hat und führt.

Investitionen im Wasserbau sind aufgrund der erforderlichen Wasserhaltung und dem anspruchsvollen Tiefbau grundsätzlich sehr kostenintensiv. Der Neubau von Wasserkraftanlagen und auch die ökologische Modernisierung mit Fischaufstiegs- und -abstiegsanlagen bedingen sehr hohe Anfangsinvestitionen.

Folgerichtig wird im EEG-Erfahrungsbericht empfohlen, „die Degression für Wasserkraftanlagen abzuschaffen, da hier auch langfristig keine Lerneffekte und Kostendegressionen mehr zu erwarten sind, [...]. Durch Baupreissteigerungen und erhöhte Anforderungen an die Gewässerökologie sind hingegen Preissteigerungen zu verzeichnen.“

Der BDW schließt sich der Empfehlung an, die Degression für Wasserkraftanlagen abzuschaffen.

Vorschlag für eine EEG-Änderung

§ 40 Wasserkraft

~~(5) Die anzulegenden Werte nach Absatz 1 verringern sich ab dem 1. Januar 2018 jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen oder ertüchtigten Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.~~

3. Bessere Rahmenbedingungen für Eigen- und Lokalstromversorgung

Der Eigenverbrauch und die Direktvermarktung von sauberem Wasserkraftstrom aus Anlagen mit einer kleinen Leistung vor Ort sind für Haus- und Wohnungseigentümer und kleinere Gewerbebetriebe im ländlichen Raum sehr interessant. Die Umsetzung ist für die Betreiber aber oft problematisch. Zum Teil wird auf den Eigenverbrauch EEG-Umlage erhoben oder kein Direktvermarkter gefunden und die Kosten für die erforderliche Regel- und Steuereinheit sowie der Aufwand für die Melde- und Messpflichten sind so hoch, dass kein wirtschaftlicher Betrieb mehr möglich ist.

Deshalb sollten die bestehenden Eigenverbrauchsregelungen (§ 61 EEG 2017) großzügig ausgeweitet werden und die bisher nur für PV-Anlagen geltende Mieterstromregelung (§ 21 EEG 2017) sollte für alle Erneuerbaren Energien, mindestens aber für die Kleine Wasserkraft bis zu einer Leistung von 500 kW geöffnet werden. Die Vorgabe, dass der Anlagenbetreiber gleichzeitig der Vermarkter des Stroms sein muss, sollte gelockert werden (Lokalstromvermarktung). Damit könnten über Drittanbieter Contractingmodelle angeboten werden, so dass der administrative Aufwand nicht beim Anlagenbetreiber anfällt. Viele Wasserkraftanlagen liegen am Rand von Siedlungen und etwas



außerhalb. Eine weiter gefasste Definition des „räumlichen Zusammenhangs“ würde diesen Anlagen den Zugang zu neuen lokalen Märkten ermöglichen.

Ansprechpartner

Harald Uphoff • Geschäftsführer • harald.uphoff@wasserkraft-deutschland.de • 0151 – 171 23 003